

**Gesetz zur Neufassung des Gesetzes über die Moderation und Administration
in der vBundesrepublik (ModAdminG)**

Artikel 1

**Gesetz über die Moderation, Administration und SimOff-Gerichtsbarkeit in
der vBundesrepublik (ModAdminGG)**

„Gesetz über die Moderation, Administration und SimOff-Gerichtsbarkeit in der
vBundesrepublik (ModAdminGG)

vom ...

Erster Teil - Allgemeines

§ 1

Zweck des Gesetzes

- (1) Zweck des Gesetzes ist es, einen ordnungsgemäßen Spielfluss zu gewährleisten und auf die Einhaltung der Spielregeln nach Maßgabe dieses Gesetzes hinzuwirken.
- (2) Durch diese Bestimmungen werden administrative Eingriffe, zu deren Vornahme der Betreiber aufgrund von Vertrag, Delikt oder sonstigem Rechtsgrund verpflichtet ist, nicht berührt.
- (3) Durch diese Bestimmungen werden vertragliche, deliktische oder aus sonstigem Rechtsgrund rührende Rechte des Betreibers nicht berührt.

§ 2

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen finden Anwendung auf der Plattform vBundesrepublik.
- (2) Gesetz oder Spielregeln im Sinne dieses Gesetzes sind alle Regelungen, die sich die Spielerschaft von vBundesrepublik durch Beschluss mit der als der Hälfte der abgegebenen Stimmen gegeben hat.

(3) Das Oberste Gericht im Sinne dieses Gesetzes ist die Zweite Kammer (Sim-Off-Kammer) des Obersten Gerichts gemäß § 20 Absatz 3 vDGB.

Zweiter Teil – Organisation

§ 3

Wahlen von SimOff-Richtern, Wahl-Administratoren, Moderatoren und der Community-Beauftragten

(1) Die SimOff-Richter, Wahl-Administratoren, Moderatoren und Communitybeauftragten werden aus der Mitte der Spielerschaft von vBundesrepublik in freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von sechs Monaten gewählt. Die Gewählten führen ihr Amtsgeschäft bis zur Wiederwahl oder bis zur Wahl eines Nachfolgers fort. Das sofortige Ausscheiden aus den besagten Ämtern erfolgt durch 14-tägige Inaktivität, Rücktritt oder Amtsenthebung. Ist eine Nachwahl erforderlich, findet diese unverzüglich statt. Auf Antrag von fünf Mitspielern kann vor Ablauf der Amtsdauer aus Satz 1 ein Nachfolger eines Wahl-Administrators, eines Moderators oder eines Community-Beauftragten gewählt werden; der Antrag ist nur zulässig, wenn in den letzten vier Wochen kein solcher Antrag gestellt worden oder eine Neuwahl des Wahl-Administrators, Moderators oder Community-Beauftragten erfolgt ist.

(2) Wahlvorschläge sind zulässig und sind für die Gültigkeit der Kandidatur von der vorgeschlagenen Person zu bestätigen. Das passive Wahlrecht wird grundsätzlich erworben mit dem kontenübergreifenden Verfassen von mindestens 250 Beiträgen und kontoübergreifender sechsmonatiger Mitgliedschaft auf der Plattform. Das passive Wahlrecht steht demjenigen nicht zu, der Administrator ist, bereits nach § 25 Absatz 2 Nummer 3 oder Absatz 3 ausgeschlossen wurde oder bereits aus dem Amt des SimOff-Richters, des Moderators, des Wahl-Administrators oder des Community-Beauftragten enthoben wurde.

(3) Mitgliedschaft in der Wahl-Administration ist mit der Mitgliedschaft in der SimOff-Kammer des Obersten Gerichts und der Mitgliedschaft in der hauptamtlichen

Administration unvereinbar. Mitgliedschaft in der Moderation ist mit der Mitgliedschaft in der SimOff-Kammer des Obersten Gerichts, der Mitgliedschaft in der hauptamtlichen Administration unvereinbar. Mitgliedschaft in der SimOff-Kammer des Obersten Gerichts ist mit der Mitgliedschaft in der Moderation unvereinbar.

(4) Gewählt werden vier SimOff-Richter, zwei Wahl-Administratoren und zwei Community-Beauftragte. Die Anzahl der Moderatoren richtet sich grundsätzlich nach der Anzahl der abgegebenen gültigen Zweitstimmen bei der vorangegangenen Bundestagswahl: Gewählt werden drei Moderatoren, wenn die Anzahl der abgegebenen Stimmen kleiner oder gleich vierzig (zZt.: fünfzig) ist und je zwei weitere Moderatoren pro weiteren zwanzig abgegebenen Stimmen. Abweichend von Satz 3 werden auf Grund von Mehrheitsbeschluss durch die Moderation oder auf Antrag von acht Mitspielern zwei weitere Moderatoren gewählt. Die nach Satz 4 zwei zusätzlichen Sitze entfallen nach Ablauf der Amtszeit der nach Satz 4 gewählten Moderatoren.

§ 4

Zuständigkeiten der Administration, der Moderation und der SimOff-Kammer des Obersten Gerichts

(1) Die Administration besteht aus durch den Betreiber der Plattform bestimmten hauptamtlichen Administratoren und aus Wahl-Administratoren. Die Administration übernimmt neben der ihr durch dieses Gesetz eingeräumten Befugnisse ausschließlich die technische Leitung der Simulation. Die Administration ist verantwortlich für die Verwaltung der Benutzergruppen und die rechtzeitige Erteilung und Entziehung von Rechten. Sie hat die Rechte so zu erteilen und zu entziehen, dass ein die Spielregeln berücksichtigend reibungsloser Simulationsablauf ermöglicht wird.

(2) Die Moderation ist grundsätzlich, soweit durch dieses Gesetz nicht abweichend bestimmt, ausschließlich zuständig, bei Meldungen von mutmaßlichen Verstößen über das Ergehen und Nichtergehen einer Sanktion zu befinden. Bei Verstößen nach § 14 und § 15 Absätze 1, 2 und 4 ist die Administration ausschließlich zuständig. Bei Verstößen nach § 15 Absatz 3 sind Moderation und Administration gemeinsam zuständig.

(3) Die Zweite Kammer (auch SimOff-Kammer) des Obersten Gerichts entscheidet über

1. die Auslegung der Spielregeln (§ 20 Absatz 3 Nummer 1 vDGB; Regelbeschwerde),
2. Einsprüche gegen Sanktionierungen der Moderation oder der Administration (§ 20

Absatz 3 Nummer 2 vDGB; Einspruchsverfahren)

3. Anträge, die Sanktionierung eines von der Moderation oder der Administration nicht sanktionierten Verhaltens zu erzwingen (§ 20 Absatz 3 Nummer 3 vDGB; Sanktionserzwingungsverfahren)

4. gegen von der Moderation im Zuge eines Schiedsverfahrens festgelegte Maßnahmen (§ 20 Absatz 3 Nummer 3 vDGB) und

5. die Enthebung von Wahladministratoren, Moderatoren, dem Bundeswahlleiter oder einem Stellvertreter des Bundeswahlleiters aus ihrem Amt (§ 20 Absatz 3 Nummer 3 vDGB; Amtsenthebungsverfahren). Sie bestimmt einen Präsidenten und einen Vizepräsidenten.

Dritter Teil – Sanktionen

§ 5

Grundsätze

- (1) Moderation und Administration verhängen Sanktionen nach pflichtgemäßem Ermessen und den Vorschriften dieses Gesetzes. Sie sind dabei insbesondere an das Gebot der Gleichbehandlung und Verhältnismäßigkeit gebunden.
- (2) Bei der Wahl der Sanktion sind Art und Bedeutung des Verstoßes, die vergangenen Verstöße des Verantwortlichen, dessen Beitrag zum Verstoß und die Grenzen, die durch dieses Gesetz gesetzt werden, und die politischen wie medialen Aspekte einer Simulation angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Es gelten §§ 1, 2, 8, 13, 14 Absatz 1, 15, 16, 17, 25, 26, 27 und 52 Absätze 1 und 2 StGB. Im Falle der §§ 26, 27 StGB die Entscheidung über das Ergehen oder Nichtergehen einer Maßnahme gesondert zu begründen.
- (4) Verstöße und Sanktionen sind kontenübergreifend festzustellen und auszusprechen.

§ 6

Verwarnung

(1) Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieses Gesetzes wird grundsätzlich, soweit nichts anderes bestimmt ist, eine Verwarnung ausgesprochen. Verwarnungen können zurückgezogen werden. Verwarnungen können zudem ausgesprochen werden, wenn die Moderation oder die Administration darauf aufmerksam macht, ein bestimmtes Handeln zu unterlassen ist und hiergegen verstoßen wird.

(2) Die Mindesthöhe einer Verwarnung beträgt zwei Strafpunkte; die größtmögliche Höhe einer Verwarnung zehn Strafpunkte. Die Höhe der Verwarnung ist nach den tatbestandsspezifischen Bestimmungen dieses Gesetzes, pflichtgemäßem Ermessen, der Schwere des Verstoßes, der Häufigkeit vergangener Verstöße und der Intensität der durch den Verstoß verursachten Störung und dem Grundsatz der Gleichbehandlung entsprechend zu bemessen.

§ 7

Ausschluss auf Zeit und dauerhafter Ausschluss

(1) Der Ausschluss auf Zeit erfolgt automatisch oder per gesondertem Beschluss. Die zulässige Höchstdauer eines Ausschlusses auf Zeit beträgt sieben Tage. Für eine Dauer von

1. einen Tag ist der Spieler automatisch auszuschließen, wenn er 10 Strafpunkte erhalten hat;

2. zwei Tagen kann der Spieler automatisch ausgeschlossen werden, wenn er weitere 10 Strafpunkte erhalten hat und bereits nach Nummer 1 automatisch ausgeschlossen wurde;

3. drei Tage kann der Spieler automatisch ausgeschlossen, wenn er weitere 10 Strafpunkte erhalten hat und bereits nach Nummer 2 automatisch ausgeschlossen wurde.

Der Ausschluss auf Zeit auf Grund gesonderten Beschlusses ist nur zulässig, wenn dieses Gesetz die Möglichkeit hierzu einräumt.

(2) Der dauerhafte Ausschluss erfolgt auf Grund eines gesonderten Beschlusses und ist nur zulässig, soweit dieses Gesetz hierzu einräumt. Dauerhaft ausgeschlossen werden kann, wer wenigstens vierzehn Tage lang rechtskräftig auf Zeit ausgeschlossen wurde. Dabei ist der Grundsatz der Gleichbehandlung und der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

§ 8

Meldung von mutmaßlichen Verstößen

Jedermann ist berechtigt, der Moderation oder der Administration ein Verhalten eines Spielers zu melden, welches er als regelwidrig erachtet. Der Meldung soll eine kurze Begründung beigelegt werden. Bei Missbrauch der Meldefunktion ist durch die Moderation eine Verwarnung von bis zu vier Strafpunkten auszusprechen. Als Missbrauch anzusehen ist insbesondere mehrfaches offensichtlich unbegründetes Melden mit unterlassener Begründung der Meldung.

§ 9

Verfahrensordnung für Administration und Moderation

(1) Vor der Verhängung einer Sanktion kann der Spieler durch das zuständige Organ angehört werden. Eine Anhörung soll insbesondere dann vorgenommen werden, wenn das zuständige Organ noch Klärungsbedarf oder Rückfragen sieht. Die Anhörung ist verpflichtend durchzuführen, wenn der zu Grunde liegende Sachverhalt mit einem Ausschluss auf Zeit durch gesonderten Beschluss oder dauerhaften Ausschluss auf Grund gesonderten Beschlusses bedroht ist. Die Anhörung ist durch zumindest zwei Vertreter des zuständigen Organs vorzunehmen. Das Beisein von Vertretern nicht zuständiger Organe oder Dritten, die nicht Beteiligte des Verfahrens im Sinne dieses Gesetzes sind, bei einer Anhörung ist unzulässig. Auf Antrag des Bestraften ist zu begründen, warum auf eine Anhörung verzichtet wurde.

(2) Wird eine Sanktion durch Moderation oder Administration verhängt, so ist die Entscheidung grundsätzlich kurz zu begründen. Der Entscheidung sind die Namen der Moderatoren und der Administratoren beizufügen, durch welche die Entscheidung erging. Die Entscheidung ist unverzüglich mitsamt der Begründung zu veröffentlichen. Die Begründung muss erkennen lassen, auf welche wesentlichen tatsachenbezogenen und normativen Grundlagen sich die Entscheidung stützt und welche Gesichtspunkte zur Strafzumessung geführt haben. Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend, wenn ein Verhalten

eines Spielers nach § 8 Satz 1 gemeldet wird und die zuständige Instanz von einer Sanktionierung absieht. In besonders dringlichen Fällen kann die Moderation von einer sofortigen Veröffentlichung der Begründung nach Satz 2 ausnahmsweise absehen; in diesem Fall ist die Begründung innerhalb von 2 Wochen gesondert zu verkünden. Eine unterlassene Begründung führt nicht zur Unwirksamkeit einer Strafe.

(3) Wer befangen ist, darf an der Entscheidung nicht teilnehmen. Befangen ist, wer von einer Entscheidung selbst betroffen ist. Der Befangenheit steht die Besorgnis der Befangenheit gleich. Besorgnis der Befangenheit ist anzunehmen, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen. Die Entscheidung hierüber trifft das zuständige Organ.

(4) Die Administration entscheidet durch Beschluss mit der absoluten Mehrheit ihrer Mitglieder. Eine der Moderation obliegenden Entscheidung kann grundsätzlich durch einen einzelnen Moderator getroffen werden; dies gilt nicht, wenn die Moderation und die Administration nach § 4 Absatz 2 Satz 3 gemeinsam zuständig sind, und bei Verstößen, die mit Verwarnung von 10 Strafpunkten, Ausschluss auf Zeit oder dauerhaftem Ausschluss belangt werden. Eine nach Satz 2 Halbsatz 1 getroffene Entscheidung kann im Falle des Missbrauchs oder bei Rechtsfehlerhaftigkeit durch Mehrheitsbeschluss der Moderation revidiert und durch eine andere Entscheidung ersetzt werden.

Vierter Teil – Verbote

§ 10

Spamming

Wer ein Verhalten aufweist, das unter Nutzung einer nicht bloß unerheblichen Anzahl von Beiträgen darauf abzielt, Spielfluss oder Diskussion zu stören und keinen Bezug zum Ausgangsbeitrag aufweist (Spamming), wird mit einer Verwarnung von bis zu vier Strafpunkten bestraft.

§ 11

Trolling

(1) Wer Trolling betreibt, wird mit einer Verwarnung von bis zu vier Strafpunkten bestraft. In besonders schweren Fällen ist ermessensgemäß auf Verwarnung von bis zu sechs Strafpunkten zu erkennen.

(2) Trolling im Sinne dieses Gesetzes ist das wiederholte Verfassen von noch nicht beleidigenden Beiträgen, die die Grundsätze der Simulation absichtlich ignorieren und verletzen, darauf abzielen, einen Mitspieler wiederholt zu verletzen, zu provozieren oder zu belästigen, oder darauf abzielen, Konflikte zwischen Mitspielern zu schüren. Isolierte humoristische Anspielungen und Äußerungen sind nicht als Trolling anzusehen; dies gilt nicht, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Häufigkeit den Simulationsfluss erheblich stören.

§ 12

Trennungsgebot

(1) Wer gegen das Trennungsgebot verstößt, wird mit Verwarnung von bis zu vier Strafpunkten bestraft.

(2) Simulationsausschließliche Situationen sind von nicht simulierten Situationen zu trennen. Dies umfasst die Zweckbestimmung einzelner Seiten und Plattformen. Es umfasst auch die Simulation verschiedener Benutzerkonten. Ebenso verboten ist ein Verhalten, welches einer realistischen Simulation widerspricht und von einem objektiven Dritten in der Situation des Simulierten nicht vorgenommen sein würde. Darunter fällt insbesondere die Verwendung von Wissen, welches in einer nicht simulierten Situation oder auf einer simulationsfremden Plattform gewonnen wurde, soweit die betroffenen Spieler nicht im Einvernehmen ausnahmsweise eine anderweitige Abmachung getroffen haben; aus der Abmachung hat hervorzugehen, auf welchen Zeitraum und welche simulationsfremde Plattform sich die Ausnahme belaufen soll. Die Verwendung von auf einer simulationsfremden Plattform von einem Spieler gewonnen Wissen ist unzulässig, wenn dieser nicht auf eine ausnahmsweise erfolgte Abmachung nach Satz 5 hingewiesen worden ist oder er von dieser keine Kenntnis haben konnte. Vom Trennungsgebot ausgenommen sind Nachrichten im Vereinshaus-Thread "Preuß".

§ 13

Beleidigung, Diskriminierung, Verleumdung und Verhetzung

- (1) Beleidigung im Sinne dieses Gesetzes ist jeder Beitrag, der dazu geeignet ist, einen Mitspieler verächtlich zu machen oder öffentlich herabzuwürdigen. In simulierten Situationen vorgenommene Provokationen, Überspitzungen oder sonstige Verwendung politischer Kommunikation sind nicht als Beleidigung anzusehen; dies gilt nicht, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Häufigkeit den Simulationsfluss erheblich stören oder bewusst darauf abzielen, Empörung hervorzurufen.
- (2) Als Diskriminierung im Sinne dieses Gesetzes sind auch Aussagen anzusehen, welche dazu geeignet sind, eine einer bestimmten Personengruppe zugehörige Person, auch wenn diese nicht eigentlicher Adressat der Aussage ist, aufgrund dieser Zugehörigkeit abzuwerten.
- (3) Verleumdung im Sinne dieses Gesetzes ist das fahrlässige oder vorsätzliche Behaupten oder Verbreiten von unwahren Tatsachen über einen Mitspieler, wenn dies dazu geeignet ist, diesen verächtlich zu machen oder öffentlich herabzuwürdigen. Gleiches gilt für die Behauptung oder Verbreitung von nicht erwiesenermaßen wahren Tatsachen über einen Mitspieler (Üble Nachrede).
- (4) Verhetzung im Sinne dieses Gesetzes ist das Angreifen der Menschenwürde anderer in einer Weise, die geeignet ist, das Klima in der Simulation oder den Spielfluss zu stören, durch das Beschimpfen oder das böswillige Verächtlichmachen einer durch Nationalität, Religion, äußerlichen Körpermerkmalen, ethnische Herkunft oder sexuelle Orientierung bestimmte Gruppe.
- (5) Wer eine der in den Absätzen 1 bis 4 bezeichneten Tat im Sinne dieses Gesetzes begeht, wird mit bis zu sechs Strafpunkten bestraft. In besonders schweren Fällen ist auf Verwarnung von bis zu zehn Strafpunkten zu erkennen.

§ 14

Anzeigepflichten

(1) Bei unterlassener oder fehlerhafter Eintragung in das Doppelaccountregister nach § 2 Absatz 6 vDGB ist auf Verwarnung von bis zu vier Strafpunkten zu erkennen, wenn die betreffende Person auf den Regelverstoß aufmerksam gemacht wurde und den Regelverstoß nicht innerhalb von drei Tagen nach Erlangen der Möglichkeit zur Kenntniserlangung eigenständig beseitigt hat. Straffrei bleibt, wer den Regelverstoß rechtzeitig beseitigt hat.

(2) Die Aufnahme eines Kontos durch einen Spieler, der in der Simulation zuvor wenigstens ein Konto aufgenommen hat, ist der Administration auf geeignetem Wege anzuzeigen. Unterlässt ein Spieler dies, so ist auf Verwarnung von bis zu sechs Strafpunkten zu erkennen. Unterlässt ein Spieler dies, obwohl zuvor angelegte Konten bereits mit wenigstens einer Sanktion nach diesem Gesetz belegt wurden, so kann auf Ausschluss auf Zeit erkannt werden.

§ 15

Missbräuchliche Nutzung von Benutzerkonten und von nach diesem Gesetz eingeräumten Befugnissen

(1) Gibt jemand eine Stimme mit einem Benutzerkonto ab, welches zur Wahl nicht zugelassen ist, so ist auf Verwarnung von bis zu vier Strafpunkten zu erkennen. Gibt jemand bei einer Wahl mit mehreren Accounts gleichzeitig Stimmen ab, so ist auf Ausschluss auf Zeit zu erkennen. Im Wiederholungsfalle von Satz 2 kann auf dauerhaften Ausschluss erkannt werden. Von der Wahl ausgeschlossen sind alle Neben- und Medienkonten; maßgeblich ist insoweit die Zugehörigkeit zur jeweiligen Benutzergruppe für Haupt-, Neben- und Medienaccounts.

(2) Wer unbefugt Wahl- und Abstimmungsergebnisse weitergibt oder das geheime Wahl- und Abstimmungsverhalten einzelner Personen unbefugt offen legt, wird mit Verwarnung von nicht unter sechs Strafpunkten oder Ausschluss auf Zeit belangt.

(3) Wer von nach diesem Gesetz eingeräumten Befugnissen missbräuchlich Gebrauch macht, wird mit Ausschluss auf Zeit belangt.

(4) Wer mehr als einen Haupt- oder Nebenaccount bespielt, wird mit Ausschluss auf Zeit

belangt. Wer mehr als einen Haupt- oder Nebenaccount besitzt, wird mit Verwarnung von bis zu sechs Strafpunkten belangt. Besitz im Sinne dieser Bestimmung ist die Mitgliedschaft von mehr als einem Account einer natürlichen Person in der Benutzergruppe für Hauptaccounts oder von mehr als einem Account einer natürlichen Person in der Benutzergruppe für Nebenaccounts. Beispielen im Sinne dieser Bestimmung ist das Verwenden von einem Doppelaccounts innerhalb der SimOn-Foren und das Einloggen in diesen Account; hierunter fällt auch jedwede Teilnahme an SimOn- und SimOff-Abstimmungen eines Doppelaccounts.

§ 16

Besonders schwerer Fall

Ein besonders schwerer Fall im Sinne dieses Gesetzes kann angenommen werden, wenn ein Spieler ein regelwidriges Verhalten trotz auftretender Empörung weiterhin fortführt oder durch ein regelwidriges Verhalten Schäden hervorgerufen werden, die mutmaßlich nachhaltig spielschädigend sind.

Fünfter Teil – Oberstes Gericht

§ 17

Verfahrensgrundsätze

(1) Ein Richter ist von der Ausübung des Richteramtes ausgeschlossen, wenn er an der Sache beteiligt ist. Das Gericht entscheidet unter Ausschluss des wegen Besorgnis der Befangenheit Abgelehnten, ob die Ablehnung oder Selbstablehnung zulässig und begründet ist; die Entscheidung ist zu begründen. Der Abgelehnte hat sich zur Besorgnis der Befangenheit zu äußern. Die Befangenheit eines Richters ist kontenübergreifend festzustellen.

(2) Das Oberste Gericht entscheidet durch Mehrheitsentscheid. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Richter anwesend sind. Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen, zu begründen und öffentlich zu verkünden. Der Entscheidung können abweichende Meinungen einzelner Richter angefügt werden (Sondervotum). Das Gericht kann

unzulässige oder offensichtlich unbegründete Anträge ohne mündliche Verhandlung durch einstimmigen Beschluss verwerfen, wenn die antragstellende Person zuvor auf die Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit und des Erfüllens des Begründungserfordernisses hingewiesen worden ist.

(3) Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör. Verfahrensbeteiligte können sich in gerichtlichen Verfahren durch höchstens zwei andere Mitspieler vertreten lassen. Organe werden, soweit keine Bevollmächtigten nach Satz 2 bestimmt wurden, durch ihre Mitglieder vertreten.

(4) Das Oberste Gericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. Es kann auf eine mündliche Verhandlung verzichten, wenn es diese für nicht verfahrensförderlich hält. Die mündliche Verhandlung ist durchzuführen, wenn eine am Verfahren beteiligte Partei dies beantragt und der Durchführung der mündlichen Verhandlung keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

(5) Das Gericht verhandelt öffentlich. Es kann Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme geben, wenn es dies für verfahrensförderlich hält.

(6) Für einstweilige Anordnungen gelten die Vorschriften des Sim-On-Gesetzes über das Oberste Gericht entsprechend.

(7) Entscheidungen des Gerichtes sind unanfechtbar. Hat das Gericht eine Entscheidung getroffen, darf der Spieler wegen der selben Tat nicht mehr sanktioniert werden.

§ 18

Regelbeschwerde

(1) Jedermann kann mit der Behauptung, die Spielregeln seien verletzt, Regelbeschwerde zum Obersten Gericht erheben. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nachdem der Beschwerdeführer von der behaupteten Regelverletzung Kenntnis erlangen konnte einzureichen. Die Begründung muss den Streitgegenstand, die Norm aus den Spielregeln, die verletzt sein soll sowie den Beschwerdegegner oder -Gegenstand beinhalten.

(2) Ist gegen die Verletzung der Rechtsweg zulässig, so kann die Regelbeschwerde erst nach Erschöpfung des Rechtswegs und Anrufen des Community-Beauftragten nach § 24 Absatz 2 erhoben werden. Die Zweite Kammer des Obersten Gerichts kann über eine vor Erschöpfung des Rechtswegs eingelegte Regelbeschwerde sofort entscheiden, wenn sie von

allgemeiner Bedeutung ist oder wenn dem Beschwerdeführer ein schwerer und unabwendbarer Nachteil entstünde, falls er zunächst auf den Rechtsweg verwiesen würde.

(3) Die Regelbeschwerde bedarf der Annahme zur Entscheidung. Sie ist zur Entscheidung anzunehmen,

a) wenn der Beschwerdeführer selbst betroffen ist oder

b) soweit ihr grundsätzliche Bedeutung für das Simulationsgeschehen zukommt. Die Entscheidung über die Annahme kann ohne mündliche Verhandlung ergehen. Sie ist zu begründen. Wird die Regelbeschwerde zur Entscheidung angenommen, prüft das Gericht den angegriffenen Beschwerdegegenstand vollumfänglich.

(4) Das Oberste Gericht gibt dem Organ oder Mitspieler, dessen Handlung oder Unterlassung in der Regelbeschwerde beanstanden wird, Gelegenheit, sich binnen einer zu bestimmenden Frist zu äußern. Richtet sich die Regelbeschwerde gegen ein Urteil der Ersten Kammer des Obersten Gerichts, ist ihr Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. Richtet sich die Regelbeschwerde unmittelbar oder mittelbar gegen ein Gesetz oder einen Beschluss, entscheidet das Oberste Gericht, welchen Organen oder Mitspielern es Gelegenheit zur Stellungnahme gibt.

(5) Wird der Regelbeschwerde stattgegeben, so ist in der Entscheidung festzustellen, welche Vorschrift der Spielregeln durch welche Handlung oder Unterlassung verletzt wurde. Das Gericht kann in seiner Entscheidung erkennen auf

1. die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines Handelns oder Unterlassens,

2. die Verpflichtung des Beschwerdegegners, ein Handeln zu unterlassen oder zu dulden oder eine Maßnahme rückgängig zu machen, aufrechtzuerhalten oder durchzuführen,

3. die Verpflichtung, eine Leistung zu erbringen. Im Einzelfall kann das Gericht eine bestimmte Sanktion für den Fall des Fortführens einer unzulässigen Handlung oder der Nichterfüllung einer Verpflichtung androhen, festsetzen und Administration oder Moderation mit der Vollstreckung beauftragen. Wird der Regelbeschwerde gegen ein Urteil der Ersten Kammer des Obersten Gerichts stattgegeben, ist die Entscheidung aufzuheben; die Sache kann an die Erste Kammer zurückverwiesen werden. Wird einer Regelbeschwerde gegen ein Gesetz oder einen Beschluss stattgegeben ist dieses oder dieser ganz oder teilweise aufzuheben.

Einspruchsverfahren

- (1) Jedermann kann Einspruch gegen eine durch die Moderation oder die Administration verhängte Sanktion erheben. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung einzulegen und hat die entscheidungserheblichen Tatsachen und die maßgeblichen Gründe des Einspruches zu benennen.
- (2) Der Einspruch ist gegen die Organisation zu richten, die die Entscheidung getroffen hat.
- (3) Ist gegen die Sanktionierung der Widerspruch zur Moderation nach § 16a zulässig, so kann der Einspruch vor dem Obersten Gericht erst nach Erschöpfung des Rechtsweges erhoben werden.
- (4) Das Oberste Gericht gibt dem Widerspruchsbeklagten binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Äußerung. Es prüft die angegriffene Entscheidung vollumfänglich vor dem Hintergrund der Aussagen beider Parteien.
- (5) Das Gericht entscheidet auf Antrag im Wege der einstweiligen Anordnung, ob eine gegen den Widerspruchskläger ausgesprochene Sanktion vollstreckbar oder bis zur Entscheidung in der Hauptsache vorläufig auszusetzen ist. Die Begründung über den Beschluss über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Sanktion oder Aussetzung der Vollstreckung ist binnen zwei Wochen nach Verkündung nachzureichen.
- (6) Kommt das Gericht zur Überzeugung, dass der Einspruch begründet ist, hebt es die Sanktionsmaßnahme auf.
- (7) Kommt das Gericht zur Überzeugung, dass das Verfahren, welches der angegriffenen Sanktionierung zu Grunde lag, gegen Richtlinien der Spielregeln verstoßen hat, so kann es abweichend von Absatz 6 die Entscheidung aufheben und die Sache an das zuständige Organ zurückverweisen. Verfahrensfehler sind insbesondere 1. das Unterlassen einer vorgeschriebenen Begründung oder Anhörung, 2. eine fehlerhafte Entscheidung über die Befangenheit eines Mitglieds des zuständigen Organs oder 3. ein Verstoß gegen die Zuständigkeitsabgrenzung aus § 6 . Das Gericht kann im Falle des Nummer 1 auf Antrag auch anordnen, dass das zuständige Organ die unterlassene Begründung binnen einer bestimmten Frist nachzureichen hat.

§ 20

Sanktionserzwingungsverfahren

- (1) Jedermann kann gegen die Entscheidung der Moderation oder der Administration, ein Verhalten nicht zu sanktionieren, gerichtliche Entscheidung beantragen. Der Antrag hierüber ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und muss die Tatsachen, die eine Sanktionierung begründen sollen angeben.
- (2) Der Antrag ist gegen die Organisation zu richten, die die Entscheidung getroffen hat.
- (3) Das Oberste Gericht gibt dem Antragsgegner binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Äußerung. Es prüft die angegriffene Entscheidung vollumfänglich vor dem Hintergrund der Aussagen beider Parteien.
- (4) Kommt das Gericht zur Überzeugung, dass eine Sanktionierung hätte erfolgen müssen, gibt es dem Antrag statt und verweist die Sache an das zuständige Organ zurück.
- (5) § 19 Absatz 7 gilt bei gerügten Verfahrensfehlern entsprechend.

§ 21

Verfahren nach § 5 Absatz 3 Nummer 4

- (1) Die in einem Schiedsverfahren nach § 28 beteiligten Mitspieler können gegen die nach § 28 Absatz 2 ergangene Entscheidung der Moderation Einspruch erheben. Der Einspruch ist binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung zu erheben und hat die entscheidungserheblichen Tatsachen und die maßgeblichen Gründe des Einspruches benennen.
- (2) Das Oberste Gericht gibt der Moderation sowie den am Schiedsverfahren beteiligten Mitspielern binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur äußern. Es prüft die angegriffene Entscheidung vollumfänglich vor dem Hintergrund der Aussagen beider Parteien.
- (3) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (4) Kommt das Gericht zur Überzeugung, dass der Einspruch begründet ist, kann das Gericht entscheiden auf 1. die Aufhebung der Entscheidung, oder 2. die Festsetzung einer eigenen Maßnahme nach § 28 Absatz 2. Das Gericht kann, wenn es die Entscheidung aufhebt, die Sache an die Moderation zurückverweisen.

Amtsenthungsverfahren

(1) Drei Mitspieler können mit der Behauptung

- a) ein Wahladministrator,
- b) ein Moderator,
- c) der Bundeswahlleiter, oder
- d) ein Stellvertreter des Bundeswahlleiters

hätten fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Spielregeln verstoßen, die Enthebung des Beklagten aus seinem Amt beantragen. Die Klage ist binnen zwei Wochen nachdem der Kläger Kenntnis von dem behaupteten Regelverstoß erlangen konnte einzureichen. Die Begründung muss den Streitgegenstand, die Norm aus den Spielregeln, die verletzt sein soll sowie den Beklagten beinhalten.

(2) Das Oberste Gericht gibt dem Beklagten binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit sich zu äußern..

(3) Das Oberste Gericht kann auf Antrag im Wege der einstweiligen Anordnung entscheiden, dass der Beklagte an der Ausübung seines Amtes bis zur Entscheidung in der Hauptsache verhindert ist.§ 19 Absatz 5 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Das Gericht stellt in seiner Entscheidung fest, ob der Beklagte aus seinem Amt zu entheben ist. Es hat die Amtsenthebung anzuordnen, wenn es zum Entschluss kommt, dass der Beklagte vorsätzlich oder wiederholt gegen die Spielregeln verstoßen hat. Es kann eine Amtsenthebung anordnen, wenn der Beklagte fahrlässig gegen die Spielregeln verstoßen hat und

- a) der Verstoß schwer wiegt,
- b) Wiederholungsgefahr besteht oder
- c) eine Amtsenthebung aus anderem wichtigen Grund geboten ist.

Anhörungsrüge

- (1) Wird der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt, so ist abweichend von § 17 Absatz 7 Satz 1 die Anhörungrüge statthafter Rechtsbehelf. Auf die Rüge der durch die Entscheidung beschwerten Partei ist das Verfahren dann fortzuführen, wenn der Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt wurde.
- (2) Die Rüge muss innerhalb von zwei Wochen nachdem von der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör Kenntnis erlangt werden konnte erhoben werden. In der Begründung muss die angegriffene Entscheidung bezeichnet und die Verletzung des Anspruches nach Satz 1 dargelegt werden.
- (3) Anhörungrüge kann nach Ablauf von zwölf Wochen nach Verkündung der angegriffenen Entscheidung des Obersten Gerichts nicht mehr erhoben werden.
- (4) Das Gericht gibt der gegnerischen Partei binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (5) Nicht fristgerecht erhobene oder nicht den Anforderungen des Absatz 2 entsprechende Rügen sind als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung ist zu begründen.
- (6) Kommt das Gericht zur Entscheidung, dass die Anhörungrüge unbegründet ist, weist es sie zurück. Kommt das Gericht zur Entscheidung, dass die Anhörungrüge begründet ist, hilft es ihr ab. Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es das Verfahren fortführt, soweit dies auf Grund der Rüge geboten ist. Das Verfahren ist in die Lage zurückzusetzen, in der es sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder der Überschreitung der Frist zur Einreichung von Schriftsätzen befand. Das Gericht entscheidet auch, ob bereits ergangene Entscheidungen zurückgezogen werden.

Sechster Teil – Community-Beauftragter

§ 24

Streitigkeiten zwischen Mitspielern und Regelbeschwerde

- (1) Der Community-Beauftragte agiert auf Antrag eines oder mehrerer Mitspieler als Streitschlichter bei Streitigkeiten zwischen zwei oder mehreren Mitspielern. Hierbei sind die Streitbeteiligten eindeutig zu benennen. Der Community-Beauftragte regt zu ergreifende Maßnahmen zur Schlichtung der Streitigkeit an. Er kann dabei insbesondere anregen,

1. dass der Antragsgegner ein gewisses Handeln oder die Tätigkeit gewisser Aussagen unterlassen sollte oder

2. dass der Antragsteller ebendieses tolerieren sollte.

(2) Der Community-Beauftragte ist grundsätzlich zur Vermittlung vor Einlegen einer Regelbeschwerde anzurufen. Absatz 1 und § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend.

Siebter Teil – Schlussteil

§ 25

Änderungen dieses Gesetzes

Dieses Gesetz kann durch Beschluss der Spielerschaft mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen im Zuge einer dreitägigen Abstimmung geändert werden. Zuvor ist wenigstens fünf Tage lang über die Änderung zu debattieren.

Artikel 2

Außerkräftreten des Gesetzes über die Moderation und Administration in der vBundesrepublik (ModAdminG)

Das Gesetz über die Moderation und Administration in der vBundesrepublik (ModAdminG) vom 21.03.2021, das zuletzt durch das Gesetz vom 08. August 2022 geändert worden ist, tritt außer Kraft.

Artikel 3

Inkräfttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Beschlussfassung in Kraft.

